Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/6/18 15R24/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.06.1996

Norm

ZPO §41
RAT §23 Abs5

Rechtssatz

Hat die Partei selbst ihren Wohnort (Berufsort) bzw. Sitz außerhalb des Ortes des Prozeßgerichts, dann sind die aus der Bestellung eines auswärtigen Anwaltes entstandenen Kosten vom unterlegenen Gegner grundsätzlich nur dann zu ersetzen, wenn dieser am Wohnort (Berufsort) bzw. Sitz der Partei seinen Kanzleisitz hat. Handelt es sich um einen Sachverhaltskomplex, der mehreren Prozessen zugrundeliegt, so genügt es, wenn diese Voraussetzung auf eines davon zutreffen (z.B. Straf- und Zivilverfahren aus demselben Unfall).

Entscheidungstexte

- 15 R 24/96
  Entscheidungstext OLG Wien 18.06.1996 15 R 24/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000101

Dokumentnummer

JJR_19960618_OLG0009_01500R00024_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at